

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

- I. Aufgrund § 79 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

2020
in €

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträgen von	142.177.200
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	149.859.600
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 7.682.400
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von	-
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 7.682.400

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	137.962.700
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	140.427.800
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 2.465.100
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.722.500
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	30.766.300
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 16.043.800
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 18.508.900
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.827.700
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.890.600
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 62.900
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 18.571.800

§ 2 Kreditermächtigung

2020
in €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

4.827.700

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf

-

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

2020
in €

Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 74.808.000

§ 4 Kassenkredite

2020
in €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 25.000.000

§ 5 Steuersätze

2020
v.H.

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 375
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer 395
der Steuermessbeträge.

II. Der nach § 85 Abs. 4 GemO vorgelegte Finanzplan mit dem Investitionsprogramm bis 2023 wird vom Gemeinderat beschlossen.

III. Die Verwaltung wird ermächtigt, über folgende für das Haushaltsjahr 2020 eingegangenen Zuschussanträge im Rahmen der Mittelbereitstellung nach den Bestimmungen der vom Gemeinderat verabschiedeten Investitionsförderrichtlinien zu entscheiden:

- Zuschüsse für Investitionen für Kindergärten in fremder Trägerschaft (50.000 €)
- Waldorfkindergarten Wernerstraße 39 (10.500 €)
- Waldorfkindergarten Taschenstraße 19 (10.000 €)
- Zuschüsse f. Investitionen an sporttreibende Vereine (30.000 €)

Die Einzelmaßnahmen sind in den Teilhaushalten und im Investitionsprogramm ersichtlich. Weitere Zuschussgewährungen bleiben der gesonderten Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten.

IV. Der gemäß § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) vom 08.01.1992 aufzustellende Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fellbach (SEF) einschließlich der Finanzplanung bis 2023 wird wie folgt festgelegt:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

2020
in €

1 im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträgen von	5.002.800
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.002.800
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2 im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.662.200
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.182.800
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.479.400
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	120.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.416.600
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.296.600
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.817.200
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.396.600
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.741.800
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.654.800
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-162.400

§ 2 Kreditermächtigung

2020
in €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird
festgesetzt auf
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf

3.396.600
0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2020 in €
Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus 2020 gelten nach § 86 Abs. 3 GemO weiter bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2021.

§ 4 Kassenkredite

	2020 in €
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	3.000.000

- V. Die gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung aufgestellte Finanzplanung des SEF bis 2023 wird beschlossen.